



Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Trappstadt (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom 01.07.2013

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174) erlässt der Markt Trappstadt (im Folgenden Marktgemeinde genannt) folgende

Gebührensatzung

für den Friedhof des Marktes Trappstadt im Ortsteil Alsleben:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Marktgemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Marktgemeinde,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhaus-Benutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	14,00 €
b) eine Einzelgrabstätte mit einer zusätzlichen Urne	21,00 €
c) eine Einzelgrabstätte mit zwei zusätzlichen Urnen	28,00 €
d) eine Einzelgrabstätte tief	21,00 €
e) eine Kindergrabstätte	11,20 €
f) eine Kindergrabstätte tief	18,20 €
g) eine Familiengrabstätte	28,00 €
h) eine Familiengrabstätte mit einer zusätzlichen Urne	35,00 €
i) eine Familiengrabstätte mit zwei zusätzlichen Urnen	42,00 €
j) eine Familiengrabstätte mit drei zusätzlichen Urnen	49,00 €
k) eine Familiengrabstätte mit vier zusätzlichen Urnen	56,00 €
l) eine Familiengrabstätte tief	42,00 €
m) Urnenerdgrabstätte	10,50 €
n) Urnenerdgrabstätte mit einer weiteren Urne	17,50 €
o) Urnenerdgrabstätte mit zwei weiteren Urnen	24,50 €
p) Urnenerdgrabstätte mit drei weiteren Urnen	31,50 €
- (2) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.
- (4) Bei Urnenerdgräbern kann die Nutzungszeit auf Antrag auf die neu festgesetzte Ruhefrist von 20 Jahren verkürzt werden. Ein Kostenersatzanspruch entsteht dabei nicht.

**§ 5
Leichenhaus-Benutzungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einheitlich 75,00 €.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

Sonstige Gebühren werden erhoben für Anträge auf

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Gestattung von Ausnahmen | 10,00 € - 200,00 € |
| 2. Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 30,00 € |
| 3. Reinigung des Leichenhauses, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt | 45,00 € |
| 4. das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche | 75,00 € |
| 5. Einebnen einer Einzelgrabstätte einschl. Entsorgung, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt | 200,00 € |
| 6. Einebnen einer Familiengrabstätte einschl. Entsorgung, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgt | 250,00 € |

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtung der Marktgemeinde vom 20. September 1979 außer Kraft.

Markt Trappstadt, den 01.07.2013

(Siegel)

Kurt Mauer
Erster Bürgermeister